

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 09/2018

1. Umfang und Gültigkeit:

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH, im Folgenden der Auftragnehmer, in ihrer jeweiligen Fassung gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH dem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem jeweiligen Auftraggeber selbst dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Verträge werden diesbezüglich nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Auftraggeber die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erlangen erst durch eine schriftliche Bestätigung der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH ihre Gültigkeit.

1.3. Stehen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen aus allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in Widerspruch, so erfolgt dennoch, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, der Vertragsabschluss ausschließlich gemäß nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH.

1.4. Verweisungen auf das Konsumentenschutzgesetz beziehen sich in Folge jeweils auf das Konsumentenschutzgesetz (KschG) in der zu Vertragsabschluss geltenden Fassung. Sofern auf einen Geschäftsfall die Bedingungen des KschG in der jeweiligen Fassung Anwendung finden, gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Ist eine Bestimmung in Ansehung des KschG für nichtig zu betrachten, so ist diese Bestimmung in dem Sinne anzuwenden, der dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommt, ohne gegen zwingende Regelungen des KschG zu widersprechen.

2. Angebote:

2.1. Angebote sind unverbindlich.

2.2. Die bindende Gültigkeit der Angebote des Auftragnehmers liegt bei 4 Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebotes, wenn nichts anders vereinbart wurde.

2.3. Pläne, Skizzen und Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigelegt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Verwendung dieser Unterlagen, oder jegliche Kopie der Unterlagen, außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung (Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung) bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Kostenvoranschläge:

3.1. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

3.2. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, entfällt ein für diesen Kostenvoranschlag zu bezahlendes Entgelt bzw. wird hierfür bereits bezahltes Entgelt gutgeschrieben.

3.3. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des KschG, muss dieser vor Erstellung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Kostenvoranschläge für Verbraucher im Sinne des KschG sind grundsätzlich bzw. ohne anderer Vereinbarungen unentgeltlich.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

4.1. An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber, das bereits erstellte verbindliche Angebot nicht unterfertigt hat.

5. Preise:

5.1. Sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Entgelte als vertraglich vereinbart.

5.2. Preisangaben für Stundensätze werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die kleinste mögliche Zeiteinheit 30 Minuten beträgt. Die Fahrtzeit wird in die Stundenangabe eingerechnet.

5.3. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der Auf-

traggeber Verbraucher, werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

5.4. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohn- und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

6. Zahlung:

6.1. Bei Auftragssummen bis EUR 7.500,00 sind 50% der Endsumme bei Auftragserteilung, der Rest nach Lieferung fällig.

Bei Auftragssummen über diesen Betrag sind zumindest 40% der Auftragssumme nach Auftragserhalt, 40% bei Montagebeginn und der Rest nach Fertigstellung fällig.

6.2. Die Zahlungen verstehen sich inkl. der gesetzlichen Ust.

6.3. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit, bzw. einer zweifelhaften Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Bestellers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Vorlage entsprechender Sicherheiten oder Vorauszahlungen durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

6.4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen aus dem Vertrag zur Folge. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber nur für den Fall, sollte eine rückständige Leistung zumindest seit 6 Wochen fällig sein und wird in Folge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt.

6.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen jene des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, diese gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

6.6. Bei Verzug einer Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.A. als vereinbart.

6.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche Kosten des Auftragnehmers für Mahnung und Inkasso sowie die zur Einbringlichmachung der Forderungen des Auftragnehmers notwendigen außergerichtlichen als auch gerichtliche Kosten zu übernehmen.

6.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Skonto, Abschläge u.a.) und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

6.9. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.10. Kommt der Auftraggeber im Bezug auf den erteilten Auftrag oder im Rahmen anderer mit dem Auftragnehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung bestehenden noch offenen Forderung, im unveräußerlichen und unbelehrbaren Eigentum des Auftragnehmers.

7.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 6 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

7.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich bei Eröffnung des Konkurses zu verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und ihn davon in Kenntnis zu setzen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vorab unter Angabe von Namen und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Auftragnehmer dieser Veräußerung schriftlich zustimmt.

8. Leistung:

8.1. Wesentliche Bauseitige Leistungen sind wie folgt: Bau-, Stemm-, Verputz-, Grab-, Maler- sowie Verschönerungsarbeiten. Kernbohrungen sowie Durchbrüche diverser Größen in Wänden, Decken, Fußböden jeglicher Art sowie Revisi-

sonöffnungen, Weichschotte, Dachöffnungen und Dachdurchführungen mit Anbindung an die Dachhaut/-oberfläche. Allseitiges Verschließen vorhandener Wand- u. Deckendurchbrüche, egal ob von uns unserem Gewerk belegt oder nicht belegt. Elektroinstallationen, bestehend aus Hauptanspeisung u. Verbindung zwischen Komponenten. Gerüstaufstellung, Spezialtransporte - falls erforderlich - wie z.B. Kranhöhentransporte, Heizungsinstallationen (z.B. Anschluss an Heizregistern). Notwendige Brandschutzverkleidungen sowie Dachspenglerarbeiten sowie sämtliche nicht vom Auftrag umfasste Arbeiten, welche jedoch für die Funktionsfähigkeit der gelieferten Anlage notwendig sind. Für im Außenbereich montierte Gerätschaften, ist bauseits eine Sturmsicherung der Geräte zu errichten. Für die rechtzeitige Koordination und fachgerechte Durchführung o.a. bauseitigen Leistungen sowie für die Hinweispflicht zwischen den Gewerken sind der AN selbst oder dessen Bauleiter bzw. die vom AN beauftragten Dritten verantwortlich.

8.2. Der Umfang der Leistung des Auftragnehmers richtet sich nach der ausdrücklichen Auftragsvereinbarung.

8.3. Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

8.4. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, soweit diese sachlich gerechtfertigt sind und gelten als vorweg genehmigt.

8.5. Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sind vom Auftraggeber beizubringen und der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Angaben des Auftraggebers nicht voll gegebenen Leistungsfähigkeit - die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft.

8.6. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

8.7. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und/oder Materialien zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Auftraggeber die Anlieferung der zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu ermöglichen.

8.8. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes und der Inbetriebnahme erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

8.9. BauKG §8: Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird. Die Unterlage muss zum Schutz von Sicherheit, Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten und Abbruch, erforderliche Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Gerüstverankerungspunkte usw.) enthalten, welche bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

8.10. Zur Ausarbeitung ist der Planungsordinator verpflichtet (§4 Abs2 Z4). Bereits bei der Planung müssen die für spätere Arbeiten wichtigen Einrichtungen und Vorkehrungen (z.B. Zugänge zu Arbeitsplätzen auf Dach oder Sicherung bei höheren Höhen usw.) festgelegt werden. Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird.

8.11. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräte bzw. Teile davon, etc.) hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

9. Lieferfristen:

9.1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt worden ist. Vereinbarte Lieferzeiten gelten mangels abweichender Vereinbarung

ab Eintreffen der unterfertigten Auftragsbestätigung oder des unterfertigten Angebotes.

Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt jedoch frühestens, sobald der Auftraggeber alle notwendigen Voraussetzungen (siehe Punkt 8) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrungen kennen musste.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch verbindlich vereinbarte Termine und Fristen gegenüber dem Auftraggeber entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit die Umstände, die zu den Verzögerungen geführt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

9.4. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, welche die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine um den Zeitraum, den er nach Schaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9.5. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung, Garantie oder Haftung.

10. Annullierung:

10.1. Bei Annullierung bzw. Stornierung des Auftrages oder Teilen desselben nach gültigem Vertragsabschluss, unberücksichtigt aus welchen Gründen, sind dem Auftragnehmer sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt hierfür geleistete Arbeiten abzugelten und darüber hinausgehende Kosten zu ersetzen. Weiters ist eine Stornogebühr in der Höhe von 10% der Auftragssumme bzw. des betreffenden Teiles der Auftragssumme zu bezahlen.

10.2. In Fällen von höherer Gewalt kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zustünde.

10.3. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit, bzw. einer zweifelhaften Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Bestellers bekannt oder ist dieser fahrlässig seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen oder hat gar falsche Informationen angegeben, kann der Auftragnehmer ebenfalls ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

11. Gewährleistung und Garantie:

11.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung und Übergabe an bzw. mit der Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle deren Unterbleibens spätestens jedoch bei Rechnungslegung.

11.2. Im Falle eines Gewährleistungseintritts hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Auftraggeber bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich nach Übergabe an den Auftragnehmer, unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen, schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandete Ware ist vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

11.3. Die Garantiefrist beginnt mit der Fertigstellung und Übergabe an bzw. mit der Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle deren Unterbleibens spätestens jedoch bei Rechnungslegung.

11.4. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber 12 Monate Materialgarantie (gilt nicht auf Verschleißmaterial) auf das von ihm verarbeitete Material. Ein eventuell innerhalb dieser Garantiefrist auftretender Materialfehler, ist innerhalb derselben Frist dem Auftragnehmer schriftlich bekanntzugeben.

11.5. Die Garantie wird unter der Bedingung gewährt, dass regelmäßige Servicearbeiten ausschließlich durch den Auftragnehmer durchgeführt werden. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz §22 (1) Kälteanlagen nach größeren Betriebsstörungen, größeren Instandsetzungen sowie wesentlichen Änderungen der Anlage jedenfalls

aber in Zeitabständen von höchstens einem Jahr, einer Überprüfung hinsichtlich der Betriebssicherheit unterzogen werden müssen. Diese Überprüfungen sind von hierfür befugtem fachkundigen Personen vorzunehmen.

Weiters wird vorausgesetzt, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung gesorgt wird, die Anlagen und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden. Die Garantie und Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden, welche auf fehlerhafte Bedienung der Anlage zurückzuführen sind, wie z.B. Nichtbeachtung der Bedienvorschriften, falsch eingestellte Thermostate, defekte Rohrleitungen, defekte elektrische Versorgungsleitungen und Schäden durch Einwirkung Dritter (seien sie schuldhaft oder nicht schuldhaft). Weiters durch Tierfraß (z.B. Mäuse, Ratten, Vögel, Marder oder sonstiges Getier) sowie bei Schäden durch UV-Einstrahlung oder aufgrund höherer Gewalt.

11.6. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

11.7. Eine über diese Garantie hinausgehende Vereinbarung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.8. Ist der Auftraggeber Konsument im Sinne des KschG, bleiben die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung durch die gewährte Garantie unberührt.

12. Haftung:

12.1. Der Auftragnehmer haftet nur für, von seinen Mitarbeitern verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für von Mitarbeitern desselben verschuldete Mängel.

12.2. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder Austausch der Sache verlangen. Nur dann, wenn beides nicht möglich ist oder damit für den Auftragnehmer ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber Geldersatz verlangen.

12.3. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglicher weiterer Schäden einschließlich Mangel- und Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an einer Person ein oder der Auftragnehmer hat ein grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

12.4. Etwaige Schadenersatzforderungen des Auftraggebers auf entgangenen Gewinn und/oder entgangenen Umsatz sind ausgeschlossen. Etwaige Schadenersatzforderungen des Auftraggebers auf Vermögensschäden sind ebenfalls ausgeschlossen.

12.5. Ein Haftungsausschluss gilt ebenso durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen der Bedienungs- Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber selbst oder nicht autorisierter Dritter, oder natürlicher Abnutzung, sofern dieses Ergebnis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht explizit vertraglich zur Wartung verpflichtet wurde.

12.6. Für Schäden aufgrund Manipulationen Dritter an der Anlage, seien sie schuldhaft oder nicht schuldhaft, übernimmt der Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung.

12.7. Die Haftung für höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

12.8. Ebenso stellt es keinen Mangel dar bzw. ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, Vorarbeiten des Auftraggebers - bzw. andere vom Auftraggeber beauftragte Auftragnehmer - wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

13. Ergänzende Bestimmungen für Verbraucher:

13.1. Hat ein Verbraucher iSd KschG seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzte Räumlichkeiten, noch bei einem von diesen dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt Ausfolgung einer Urkunde, welche mind. Namen und Anschrift des Unternehmens sowie Rücktrittsrechtsbelehrung beinhaltet, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Bei Außerraumgeschäftsverträgen (AGV) im Sinne des VRUG (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) beginnt die Rücktrittsfrist bei Kaufverträgen ab Erhalt der Ware, im Falle eines Werkvertrages ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

13.2. Ein Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat oder dem Zustandekommen keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder deren Beauftragten vorangegangen sind.

13.3. Wurde der Verbraucher nicht schriftlich über sein Rücktrittsrecht informiert, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Außerraumgeschäftes nach VRUG verlängert sich die Rücktrittsfrist, im Falle einer Unterlassung der Informationsbereitstellung auf 12 Monate. Der Rücktritt kann formfrei erklärt werden, muss jedoch eine eindeutige Erklärung über den Widerruf beinhalten. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wurde.

13.4. Der Verbraucher nimmt hiermit zur Kenntnis, dass kein Widerrufsrecht vorliegt, wenn Waren oder Dienstleistungen von Preisschwankungen abhängig sind, diese Verbraucherspezifisch oder individuell angefertigt wurden oder der Verbraucher ausdrücklich zu dringenden Reparatur oder Instandhaltungsarbeiten aufgefordert hat.

13.5. Ein Verbraucher iSd §1 KschG kann von einem im Fernabsatz (Fax, eMail, etc.) geschlossenen Vertrag bzw. einer solchen Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Obige Bestimmungen der Außerraumgeschäftsverträge gelten sinngemäß.

13.6. Wünscht der Auftraggeber im Sinne eines AGV einen Leistungsbeginn vor der 14-tägigen, gesetzlichen Widerrufsfrist, hat dieser dies ausdrücklich zu erklären und im Falle einer Widerrufung anteilige Kosten von bereits erbrachten Teilen, verhältnismäßig zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Kosten, der Leistung zu tragen. Das Rücktrittsrecht verfällt, wenn die Vertragserfüllung bereits innerhalb der 14 Tage erfolgte. Der Verbraucher verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine Widerrufsbelehrung.

13.7. Nimmt der Verbraucher sein Recht auf Widerruf wahr, hat der Auftragnehmer alle erhaltenen Zahlungen (mit Ausnahme von zusätzlichen Kosten, welche vom Verbraucher angefordert wurden und vom Standard des Auftragnehmers abweichen) binnen 14 Tagen ab Mitteilung über den Widerruf zurück zu erstatten.

13.8. Dem Auftragnehmer steht es jedoch offen Rückzahlungen zu verweigern, bis die Ware vom Verbraucher an den Auftragnehmer zurückgebracht bzw. der Nachweise erbracht wird, dass die Ware zurückgesendet wurde. Die Frist ist gewährt, wenn die Ware vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

13.9. Die Rücksendekosten der Ware sind dabei vom Verbraucher zu tragen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

14. Datennutzung

14.1. Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber umgehend schriftlich bekannt zu geben.

14.2. Des weiteren erklärt sich der Auftraggeber durch Unterzeichnung der AGB damit einverstanden, dass Kontaktdaten zu vertraulichen Datenauswertungen und Informationszwecken von Produktneuheiten, Entwicklungen usw. vom Auftragnehmer genutzt werden dürfen, keinesfalls jedoch an Dritte weitergegeben werden dürfen.

15. Unwirksamkeit von Bestimmungen:

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages bzw. der einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Allgemeine Geschäftsbedingungen, lässt die Geltung der restlichen Bestimmungen unberührt.

16. Rechtswahl:

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

17. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Mattersburg bzw. Landesgericht Eisenstadt vereinbart, je nach sachlicher Zuständigkeit. Für Verbraucher iSd KschG gilt der Gerichtsstand nach §14 Abs.1 KschG.

.....
Datum / für den Auftragnehmer

.....
Datum / für den Auftraggeber